

Die offene Gesellschaft

§ 1

Parteien, Zweck, Gesellschaftsform

Herr Dipl.-Ing. X, Architekt, 8010 Graz, und Frau Dipl.-Ing. Y, Architektin, 8010 Graz, schließen sich zum Zwecke der dauernden Ausübung des Architektenberufes zu einer Offenen Gesellschaft zusammen. Die Gesellschaft übt aufgrund einer Befugnis gemäß § 22 ZTG selbst den Architektenberuf aus.

- 1) *Gesellschafter einer Ziviltechnikergesellschaft in der Form der OG dürfen nur Ziviltechniker mit ausgeübter Befugnis und berufsbefugte Ziviltechnikergesellschaften sein (§ 26, 28 Abs 4 ZTG), letztere dürfen nur einen Minderheitsanteil (< 50 %) haben (siehe unten § 7).*
- 2) *Der Gesellschaftszweck ist durch § 21 ZTG ausschließlich mit der "dauernden Ausübung des Ziviltechnikerberufes" vorgegeben.*

§ 2

Firma

Die Gesellschaft führt die Firma "Dipl.-Ingre X und Y, Architekten, Offene Ziviltechnikergesellschaft".

- 1) Die Firma der Ziviltechnikergesellschaft muss den Bestimmungen des Unternehmensrechts und des ZTG entsprechen.
- 2) Demnach hat die Firma einer Offenen Gesellschaft den Namen wenigstens eines der Gesellschafter mit dem Zusatz "Offene Gesellschaft", "OG", "und Partner" oder "Partnerschaft" sowie den weiteren Firmenzusatz "Ziviltechnikergesellschaft" ("ZT-Gesellschaft") (§ 25 Abs 2 ZTG) zu enthalten.

§ 3

Sitz

Sitz der Gesellschaft ist Graz.

Gemäß § 25 ZTG müssen Ziviltechnikergesellschaften ihren Sitz in Österreich am Kanzleisitz eines der geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschafter oder Vorstandsmitglieder haben.

§ 4

Beginn und Dauer

Die Gesellschaft beginnt am 1. Jänner 2007 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

- 1) Die Vertragsurkunde könnte auch eine bereits in der Vergangenheit mündlich abgeschlossene offene Gesellschaft beurkunden.

- 2) Auf bestimmte Dauer eingegangene Gesellschaften werden durch Zeitablauf von selbst aufgelöst, können jedoch durch Fortsetzungsbeschluss der Gesellschafter weitergeführt werden. Werden auf bestimmte Zeit abgeschlossene Gesellschaften stillschweigend fortgesetzt, so gelten sie als auf unbestimmte Zeit verlängert (§ 134 UGB). Der Gesellschaftsvertrag kann auch eine automatische Verlängerung auf bestimmte Zeit vorsehen.
- 3) Zur Auflösung der Gesellschaft siehe §§ 11 ff des Gesellschaftsvertrages.

§ 5 Beiträge der Gesellschafter

- 1) Die Gesellschafter vereinigen ihre gesamte Arbeitskraft. Vermögenswerte Einlagen sind nicht bedungen.
- 2) Die Gesellschafter werden den Architektenberuf ausschließlich in der Gesellschaft ausüben. Die Berufsausübung durch einen Gesellschafter außerhalb der Gesellschaft ist nur mit Zustimmung des Mitgesellschafters zulässig.
 - 1) *Die Beiträge der Gesellschafter können gemäß § 1175 ABGB in Arbeitsleistung ("Mühe") oder in vermögenswerten Einlagen ("Sachen") bestehen. In diesem Sinne können die Beiträge der Gesellschafter auch verschieden sein, ist nichts anderes vereinbart, müssen sie jedoch gleich sein.*
 - 2) *Die notwendigen Mittel können der Gesellschaft über Gesellschafterdarlehen oder aus den Erträgen der gesellschaftlichen Tätigkeit gebührenfrei zur Verfügung gestellt werden.*
 - 3) *Werden vermögenswerte Einlagen bedungen, so sind diese zu bewerten. Dabei herrscht bei der OG Vertragsfreiheit, da Interessen der Gläubiger wegen der unbeschränkten Gesellschafterhaftung nicht berührt werden. Auch die Einbringung eines bestehenden Unternehmens - einer Ziviltechnikerkanzlei - als Sacheinlage ist möglich.*
 - 4) *Die Vereinigung der gesamten Arbeitskraft bedeutet, dass die Gesellschafter den Ziviltechnikerberuf grundsätzlich nur in der Gesellschaft ausüben wollen. Die Kanzleigemeinschaft ist daher nicht als sektorale oder partielle Gemeinschaft konzipiert. Im Einzelfall kann dennoch eine Berufsausübung außerhalb der Gesellschaft sinnvoll und im Interesse der Gesellschafter gelegen sein. Abweichend vom vorliegenden Vertragsvorschlag kann der Gesellschaftsvertrag das Recht der Gesellschafter, außerhalb der Gesellschaft Aufträge abzuwickeln, generell vorsehen, die Gesellschafter sollten jedoch genau wissen, unter welchen Aspekten eine solche Betätigung in Betracht kommt.*

§ 6 Beteiligung

- 1) Die Gesellschafter sind zu gleichen Teilen an der Gesellschaft beteiligt.
- 2) Nicht entnommene Gewinne, Entnahmen und Verluste werden auf privaten Gesellschafterkonten verrechnet. Diese sind jährlich nach Feststellung des Rechnungsabschlusses auszugleichen.
 - 1) *Nach dem Gesetz bildet das der Gesellschaft gewidmete Vermögen den sogenannten Hauptstamm. An diesem sind nach der dispositiven Regel des Gesetzes nur diejenigen Gesellschafter beteiligt, die eine vermögenswerte Einlage geleistet haben. Sollen*

Arbeitsgesellschafter am Hauptstamm beteiligt werden, muss der Gesellschaftsvertrag eine entsprechende Regelung enthalten.

- 2) *Die Beteiligung am Hauptstamm (Kapitalbeteiligung) ist (nach dispositiver Regel) maßgeblich für die Gewinn- und Verlustverteilung und den Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben; es kann ferner maßgeblich sein für Stimmrecht, Entnahmerecht und anderes.*
- 3) *Für die Höhe der Kapitalanteile herrscht Vertragsfreiheit.*
- 4) *Die dispositive Regel des Gesetzes (§ 120 UGB) sieht im Gegensatz zum vorliegenden Vertragsvorschlag nicht fixe Kapitalanteile, sondern veränderliche Kapitalkonten vor. Auf diesen werden nicht entnommene Gewinne, allfällige Einlagen, aber auch Entnahmen und Verluste verrechnet. Der jeweilige Stand dieser veränderlichen Konten bestimmt den jeweiligen Anteil des Gesellschafter am Gesellschaftskapital. Die Beteiligungsverhältnisse könnten sich damit täglich ändern.*
- 5) *Da der vorliegende Vertragsvorschlag feste Kapitalanteile vorsieht, sind im Verhältnis zwischen Gesellschaft und Gesellschafter Verrechnungskonten zu führen, über welche Guthaben und Belastungen der Gesellschafter zu buchen sind. Der jährliche Ausgleich ist nicht zwingend, aber zweckmäßig.*

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung

- 1) Alle Gesellschafter sind zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet.
- 2) Die Gesellschafter sind einzeln zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.
- 3) Sie haften der Gesellschaft gegenüber für die Sorgfalt eines ordentlichen Architekten.
 - 1) *"Geschäftsführung" im Sinne der bürgerlich-rechtlichen (§ 1190 ABGB) bzw. unternehmensrechtlichen (§§ 114 ff UGB) Bestimmungen sind alle rechtsgeschäftlichen und tatsächlichen Verrichtungen, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes vorgenommen werden, hier somit alle mit der Berufsausübung eines Architekten verbundenen Tätigkeiten. Zur Geschäftsführung zählen daher nicht nur der Abschluss und die Abwicklung von Aufträgen, sondern auch die Miete von Kanzleiräumen, die Buchführung, der Abschluss von Dienst- und Lehrverträgen, kurz alles, was die Tätigkeit der Gesellschafter im Interesse der Gesellschaft ausmacht.*
 - 2) *§ 28 ZTG behält die Geschäftsführung und die organschaftliche Vertretung physischen Personen, die Gesellschafter mit aufrechter Befugnis sind und die gemeinsam mehr als die Hälfte der Gesellschaftsanteile innehaben, vor. Bei der OG müssen ohnehin alle Gesellschafter ZT mit ausgeübter Befugnis sein. ZT-Gesellschaften können jedoch nicht Geschäftsführer sein. Da die Geschäftsführer gemeinsam mehr als die Hälfte der Gesellschaftsanteile innehaben müssen (§ 28 Abs 1 ZTG), können ZT-Gesellschaften nur Minderheitsgesellschafter sein. Bei der KG führt die Bestimmung jedoch dazu, dass ein Kommanditist, der selbst nicht ZT mit ausgeübter Befugnis ist, von der "Geschäftsführung" gänzlich ausgeschlossen wäre und daher gar keinen Beitrag zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erbringen dürfte. Ein solcher Gesellschafter dürfte also nicht einmal die Buchhaltung besorgen. Ob dies tatsächlich vom Gesetzgeber beabsichtigt war, ist zumindest zweifelhaft. Sollte diese Frage zu verneinen sein, wird man den Begriff "Geschäftsführung" im Sinne des ZTG einen anderen Bedeutungsinhalt beimessen müssen, als es der handelsrechtlichen Terminologie entsprechen würde.*
 - 3) *Nach unternehmensrechtlichen Grundsätzen kann der Gesellschaftsvertrag die Geschäftsführung bloß einem oder einigen Gesellschaftern allein vorbehalten oder sie überhaupt einem Dritten übertragen, letzteres allerdings nicht nach § 28 ZTG, da Geschäftsführung und Vertretung einem der Gesellschafter mit ZT-Befugnis vorbehalten sind.*

- 4) *Das Recht zur Geschäftsführung umfasst nur die ordentliche Verwaltung, dazu gehören, also die zum gewöhnlichen Betrieb zählenden Geschäfte. Außerordentliche Maßnahmen, wie z.B. die Aufgabe des Betriebes, die Veräußerung des Unternehmens usw, bedürfen der einstimmigen Beschlussfassung der Gesellschafter.*
- 5) *Die Geschäftsführung kann den Geschäftsführern allein oder gemeinsam zustehen. Ist Einzelgeschäftsführung - wie hier - vorgesehen, so kann dennoch jeder geschäftsführende Gesellschafter einer Maßnahme widersprechen; diese hat dann zu unterbleiben.*
- 6) *§ 28 Abs 2 ZTG sieht ferner vor, dass über fachliche Fragen der Berufsausübung der Ziviltechnikergesellschaft in den jeweils zuständigen Gesellschaftsorganen ausschließlich die Gesellschafter mit ausgeübter Befugnis zu entscheiden haben. Gegen ihren Willen dürfen Entscheidungen über fachspezifische Fragen nicht getroffen werden. Diese Bestimmung ist für jene Gesellschaften von Bedeutung, in denen verschiedene Fachbefugnisse vereinigt sind; sie hat allerdings nur interne Wirkung.*
- 7) *Die Befugnis zur Geschäftsführung kann gemäß § 117 UGB einem Gesellschafter durch gerichtliche Entscheidung entzogen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund wäre z.B. grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.*
- 8) *Von der (internen) Geschäftsführung zu unterscheiden ist das Recht zur Vertretung der Gesellschaft nach außen.*
- 9) *Gemäß § 125 UGB ist zur Vertretung jeder Gesellschafter ermächtigt, wenn er nicht durch den Gesellschaftsvertrag von der Vertretung ausgeschlossen ist.*
- 10) *Die Vertretung der Gesellschaft kann jedem Gesellschafter einzeln oder nur in Gemeinschaft mit den anderen Gesellschaftern zustehen. Zum Empfang von Willenserklärungen ist jedoch jeder Gesellschafter allein berufen.*
- 11) *Der Geschäftsführer haftet der Gesellschaft grundsätzlich nur für die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten.
Der vorliegende Vertragsentwurf hebt diese Sorgfaltspflicht auf den Standard eines "ordentlichen Architekten" an.*

§ 8 Stimmrecht

Das Stimmrecht der Gesellschafter richtet sich nach ihren Kapitalanteilen.

- 1) *Nach unternehmensrechtlichen Grundsätzen richtet sich das Stimmrecht, wenn nichts anderes vereinbart ist, nach Köpfen. Jeder Gesellschafter hat daher ein gleiches Stimmrecht.*
- 2) *Von dieser Regelung weicht der vorliegende Vertragsvorschlag ab, in dem das Stimmrecht auf die Kapitalbeteiligung abgestellt wird.*
- 3) *Die praktische Bedeutung für den vorliegenden Gesellschaftsvertrag ist gering, solange die Kapitalbeteiligung der beiden Gesellschafter eine gleiche ist.*

§ 9 Gewinn- und Verlustverteilung

- 1) *Einigen sich die Gesellschafter nicht auf eine andere Art der Verteilung des Gewinns, so ist hiefür die Verdienstlichkeit der Gesellschafter an der Erzielung des Ertrages maßgeblich. Diese bestimmt sich in erster Linie nach der geleisteten Arbeit; die*

Umstände, unter denen ein Auftrag zustande kam, sind dabei jedoch angemessen zu berücksichtigen.

- 2) Krankheit oder sonstige unverschuldete Ausfälle sollen, falls sie nicht längere Zeit dauern, unberücksichtigt bleiben.
- 3) Verluste sind im Zweifel nach der Kapitalbeteiligung zuzuweisen.
 - 1) *Wenn nichts anderes vereinbart ist, richtet sich die Gewinnverteilung nach den Kapitalkonten. Dies wird jedoch bei Freien Berufen nicht immer gerecht sein. Der vorliegende Vertragsvorschlag stellt daher die Gewinnverteilung auf die Verdienstlichkeit ab. Auch eingehende Regelungen etwa unter Zuhilfenahme von Honorarregelungen sind möglich. Die Gesellschafter können auch von einer Festlegung im Gesellschaftsvertrag überhaupt absehen, wenn sie sich zutrauen, über die Gewinnverteilung jährlich das Einvernehmen herstellen zu können.*
 - 2) *Über die jährliche Gewinnverteilung ist ein Gesellschafterbeschluss zu fassen.*
 - 3) *Die Zuweisung der Verluste nach der Kapitalbeteiligung entspricht dem Gesetz. Im Einzelfall könnten aber Verluste auf einem Fehlverhalten eines Gesellschafters beruhen, sodass eine abweichende Verteilung angebracht wäre.*

§ 10 Entnahmerecht

Die Gesellschafter sind berechtigt, während des Geschäftsjahres Beträge bis zu 10 % der auf sie entfallenden Umsätze zu entnehmen, wenn die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft dies zulässt.

- 1) *Der Vertragsvorschlag geht davon aus, dass von den Umsätzen die Regien und die Steuern zu berichtigen sind. Das Entnahmerecht bezieht sich auf Beträge, die den Gesellschaftern unter Berücksichtigung der Steuern, also netto, zufließen sollen.*
- 2) *Wenn die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft Entnahmen nicht zulässt, etwa weil Verluste aus vorangegangenen Perioden abzudecken sind, muss zwangsläufig auch das Entnahmerecht sistiert werden können.*
- 3) *Eine Limitierung des Entnahmerechtes ist angebracht, um die Liquidität der Gesellschaft nicht zu gefährden. Fließen der Gesellschaft ganz unregelmäßig Mittel zu, wäre anstelle des vorgeschlagenen Textes das Entnahmerecht auf ein jährliches Budget abzustellen.*

§ 11 Auflösung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird außer durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter und durch Konkurseröffnung aufgelöst durch Kündigung, Tod und Konkurs eines Gesellschafters.

- 1) *Die Auflösung beendet die Gesellschaft noch nicht. Ihr folgt vielmehr die Liquidierung, das heißt die Abwicklung der noch laufenden Geschäfte und die Verteilung des Gesellschaftsvermögens nach. Erst mit deren Abschluss ist die Gesellschaft tatsächlich beendet. Die Fortsetzung einer aufgelösten Gesellschaft ist vor der wirklichen Beendigung jederzeit möglich.*
- 2) *Die hier vorgesehenen Beendigungsgründe entsprechen dem Gesetz (§ 131 UGB). Der Gesellschaftsvertrag kann die gesetzlichen Auflösungsgründe erweitern. Ein vertraglicher Auflösungsgrund könnte etwa der Verlust der ZT-Befugnis eines Gesellschafters sein. Im*

vorliegenden Vertragsentwurf ist der Verlust der ZT-Befugnis jedoch anders geregelt (vergl. § 14).

- 3) *Die einzelnen Auflösungsgründe sind in den folgenden Vertragsbestimmungen näher geregelt.*
- 4) *Das Gesetz kennt ferner noch den Auflösungsgrund der Auflösungsklage; diese Klage ermöglicht eine Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der vereinbarten Frist. Dieser Auflösungsgrund ist für den gegenständlichen Vertragsvorschlag von geringer Bedeutung, da es sich um einen unbefristeten Gesellschaftsvertrag handelt, der durch Kündigung aufgelöst werden kann. Die Klage hätte nur für die sofortige Auflösung – ohne Einhaltung einer vereinbarten Kündigungsfrist – Bedeutung, ein hierüber geführter Prozess wird aber wahrscheinlich länger dauern als die Kündigungsfrist..*

§ 12 Kündigung der Gesellschaft

Die Kündigung der Gesellschaft ist zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jederzeit zulässig.

- 1) *Die Kündigung der Gesellschaft ist zu unterscheiden von der Kündigung der Mitgliedschaft eines Gesellschafters.
Im ersten Fall wird die Gesellschaft aufgelöst, in letzterem tritt der kündigende Gesellschafter aus, die Gesellschaft wird hingegen von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Bei der hier dargestellten Zweipersonen-Gesellschaft ist eine Austrittskündigung allerdings mit der Auflösung der Gesellschaft gleichzusetzen, weshalb sie in diesem Vertrag nicht vorgesehen ist. Das Recht der Austrittskündigung müsste im Gesellschaftsvertrag gesondert eingeräumt werden.*
- 2) *Das Recht, die Gesellschaft aufzukündigen, kann vertraglich nicht ausgeschlossen, sondern nur durch Verlängerung der Kündigungsfrist erschwert werden.*
- 3) *Die Gesellschaft kann auch durch den Gläubiger eines Gesellschafters aufgekündigt werden (§ 135 UGB), wenn dieser innerhalb der letzten 6 Monate vergeblich Zwangsvollstreckung in das sonstige bewegliche Vermögen des Gesellschafters geführt hat.*
- 4) *Bei der Kündigung der Gesellschaft ist im Regelfall davon auszugehen, dass beide Gesellschafter in Zukunft den Beruf allein bzw. getrennt ausüben werden. Daher ist eine Teilung des Gesellschaftsvermögens erforderlich. Der Gesellschaftsvertrag kann bereits die Grundsätze für eine künftige Teilung festsetzen. Dies wird vor allem dann sinnvoll sein, wenn bestimmte Gegenstände von den einzelnen Gesellschaftern eingebracht wurden und dies auch bei der Aufteilung des Vermögens berücksichtigt werden soll.*

§ 13 Tod und Konkurs eines Gesellschafters

- 1) Durch den Tod oder durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters wird die Gesellschaft aufgelöst.
- 2) Der verbleibende Gesellschafter hat das Recht, das Gesellschaftsvermögen gegen Zahlung des angemessenen Abfindungsbetrages mit allen Aktiven und Passiven ohne Liquidation in sein Alleineigentum zu übernehmen.
 - 1) *Der vorgeschlagene Vertragstext entspricht der gesetzlichen Regelung und könnte daher auch unterbleiben.*

- 2) *Für die Zweipersonengesellschaft, welche auf die Berufsausübung abgestellt ist, ist bei Tod und Gesellschafterkonkurs die Auflösung einer Fortsetzung mit Nachfolgern – Erben - vorzuziehen, um dem verbleibenden Gesellschafter nicht die Berufsausübung mit einem ihm Unbekannten aufzuzwingen.*
- 3) *Der Gesellschaftsvertrag kann aber von allem Anfang an eine Regelung der Kanzleinachfolge beabsichtigen. Es kann vereinbart werden, dass die Gesellschaft durch den Tod eines Gesellschafters nicht aufgelöst, sondern mit dessen Erben fortgesetzt wird. Der Verbleib eines Gesellschaftererben ist nach Unternehmensrecht auch als Kommanditist möglich.*
- 4) *Bei der Ziviltechnikergesellschaft sind allerdings die Organisationsvorschriften des ZTG, insbesondere § 18 ZTG, zu beachten. Ein Erbe, der nicht Ziviltechniker mit ausgeübter Befugnis ist, kann demnach nur als Minderheitsgesellschafter und nur als Kommanditist beteiligt und kann nicht Geschäftsführer und Vertreter sein.*
- 5) *Im Falle der Auflösung der Gesellschaft durch Tod bzw. Konkurs eines Gesellschafters wird in der Regel der verbleibende Gesellschafter seinen Beruf allein weiter ausüben. Der Gesellschaftsvertrag kann daher vorsehen, dass eine Teilung des Gesellschaftsvermögens zu unterbleiben hat, das Gesellschaftsvermögen vielmehr dem verbleibenden Gesellschafter zuwächst und dieser den Wert des Zuwachses an den Nachlass bzw. die Konkursmasse zu vergüten hat.*
- 6) *Dem ausscheidenden Gesellschafter bzw. seinen Erben bzw. seiner Konkursmasse ist in Geld auszuführen, was er bei der Auseinandersetzung erhalten würde, falls die Gesellschaft zur Zeit seines Ausscheidens liquidiert werden würde. Der Wert des Gesellschaftsvermögens ist erforderlichenfalls durch Schätzung zu ermitteln. Reicht der Wert des Gesellschaftsvermögens zur Deckung der Gesellschaftsschulden und der Kapitalanteile der Gesellschafter nicht aus, so hat der ausscheidende Gesellschafter den Teil des Fehlbetrages an die Gesellschaft zu zahlen, der nach dem Verhältnis seines Anteiles am Verlust auf ihn entfällt (Art 7 Nr 15 der 4. EV HGB). Die letztere Regel hat im Falle des Konkurses eines Gesellschafters nur geringe praktische Bedeutung, da der Anspruch nur als Konkursforderung am Konkurs teilnimmt.*
- 7) *Der Gesellschaftsvertrag kann auch andere Bewertungsregeln vorsehen. Bei großen Werten kann auch an Zahlungerleichterungen gedacht werden.*

§ 14 Befugnisverlust

- 1) *Verliert ein Gesellschafter aus den Gründen des § 17 Abs 1 Zif 2, 3 oder 5 die Ziviltechnikerbefugnis oder wird sie ihm gemäß § 17 Abs 2 ZTG aberkannt, so hat der andere Gesellschafter das Recht, das Gesellschaftsvermögen unter Ausschluss der Liquidation mit allen Aktiven und Passiven gegen Zahlung des angemessenen Abfindungsbetrages zu übernehmen.*
- 2) *Legt ein Gesellschafter aus den Gründen der Erreichung der Altersgrenze oder der dauernden Berufsunfähigkeit seine Ziviltechnikerbefugnis zurück, so hat er gegen Abtretung eines Kapitalanteiles von mindestens 10 % an den anderen Gesellschafter das Recht, in der Gesellschaft als Kommanditist zu verbleiben. Die Gesellschaft wird in diesem Falle als Kommanditgesellschaft fortgesetzt.*
- 3) *Der Kommanditist ist von der Geschäftsführung und von der Vertretung ausgeschlossen. Seine Hafteinlage entspricht dem Buchwert seines restlichen Kapitalanteiles im Zeitpunkt der Umwandlung der Gesellschaft in eine KG. Die Gesellschafter stimmen der Weiterführung der bisherigen Firma als "ZT-Kommanditgesellschaft" zu. Der Kommanditist erhält einen Anteil von 10 % des jährlichen Gewinns. In Fragen der Ausübung des Architektenberufes hat der Kommanditist kein Stimmrecht.*

- 1) *Der Verlust der ZT-Befugnis aus den in Absatz 1 genannten Gründen - rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung, Verlust der Eigenberechtigung, Disziplinarstrafe, Nichterfüllung der Voraussetzungen und Mängel der Befugnisverleihung - sind – für die Berufsausübung - dem Tod bzw. der Konkurseröffnung gleichzusetzen, sodass auch die gesellschaftsrechtlichen Folgen die gleichen sein können. Dem Entzug der Befugnis wegen Verlustes der Eigenberechtigung sollte durch die Zurücklegung wegen dauernder Berufsunfähigkeit vorgebeugt werden.*
- 2) *Der Vertragsvorschlag sieht die Umwandlung der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft vor, wenn einer der Gesellschafter die Altersgrenze erreicht oder zur Ausübung des Berufes aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage sein sollte.*
- 3) *In diesem Falle muss die neue Gesellschaft den Bestimmungen des ZTG für Kommanditgesellschaften angepasst werden. Der ZT mit ausgeübter Befugnis hat die Kapitalmehrheit zu erhalten. Die Firma ist als "Kommanditgesellschaft", "KG" oder "Kommandit-Partnerschaft" zu bezeichnen, wobei in jedem Fall auch das Wort "Ziviltechniker-gesellschaft" (ZT-Gesellschaft) hinzukommen muss. Die Kommanditgesellschaft hat eine Hafteinlage des Kommanditisten zu bestimmen.*
- 4) *Da der Kommanditist von der Geschäftsführung und von der Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen ist, wird eine Mitarbeit des Kommanditisten in der Gesellschaft überhaupt fragwürdig sein. Die Gewinnbeteiligung des Kommanditisten wird daher in aller Regel nicht auf seine Arbeitsleistung, sondern entweder auf seine Kapitalbeteiligung oder auf einen festen Beteiligungssatz abgestellt sein.*
- 5) *Der Kommanditist haftet für alte Verbindlichkeiten der Gesellschaft unbeschränkt, für neue nur mehr als Kommanditist. Gemäß § 171 UGB haftet der Kommanditist den Gläubigern der Gesellschaft bis zur Höhe seiner Einlage unmittelbar; die Haftung ist ausgeschlossen, soweit die Einlage geleistet ist. Nach dem vorliegenden Vertragsmuster hat der Gesellschafter, dessen Rechtsstellung in die eines Kommanditisten umgewandelt wird, theoretisch keine Einlage geleistet. Der Gesellschafter muss daher der Gesellschaft entweder einen Vermögenswert zuführen oder die Einlage durch Verzicht auf das Gewinnentnahmerecht leisten. Solange diese Hafteinlage nicht eingebracht wurde, besteht bis zu ihrer im Firmenbuch eingetragenen Höhe eine unmittelbare Haftung des Gesellschafters gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft.*
- 6) *Von der Hafteinlage zu unterscheiden ist die im Innenverhältnis der Gesellschafter vereinbarte Pflichteinlage, von der - wie im Falle von Arbeitsgesellschaften - auch abgesehen werden kann.*
- 7) *Wird die Hafteinlage durch Hingabe von Sachen erbracht, so sind diese nach ihrem objektiven Wert (Gläubigerschutz !) anzusetzen.*

§ 15 Geschäftsjahr

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Firmenbuch und endet am 31.12.; in der Folge entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr.

- . -

Der vorstehende Vertragstext ist als Grundmuster bewusst einfach gehalten. Im Folgenden finden Sie stichwortartig eine keinesfalls vollständige Liste von Gegenständen, deren Regelung in einem Gesellschaftsvertrag bedacht werden können, ohne unbedingt erforderlich zu sein.

- 1.) *Erweiterungsprogramm:*
 - a) *zusätzliche Gesellschafter werden angestrebt*
 - b) *zusätzliche Befugnisse*
- 2.) *Geschäftsjahr:*
 - a) *Kalenderjahr*
 - b) *abweichendes Geschäftsjahr*
- 3.) *Arbeitsteilung:*
 - a) *Aufteilung nach Fachgebieten*
 - b) *nach Teilleistungen*
 - c) *wer akquiriert, bearbeitet den Auftrag*
 - d) *wer akquiriert, ist federführend usw.*
- 4.) *interne Organisation:*
 - a) *Buchführung*
 - b) *Akquisition*
 - c) *Pressesprecher*
 - d) *Rechtsbüro*
- 5.) *Einsatz:*
 - a) *Normalarbeitszeit*
 - b) *Mehrleistungen*
 - c) *Urlaub*
 - d) *Krankenstand*
- 6.) *interne Haftung:*
 - a) *Verschuldensprinzip*
 - b) *Haftung richtet sich nach Anteil am Auftrag*
 - c) *nach Kapitalanteilen*
 - d) *Versicherung*
- 7.) *Gesellschafterpflichten:*
Treue, Sorgfalt, Rechnungslegung, gegenseitige Unterstützung
- 8.) *Bucheinsicht und Kontrolle:*
(Wenn nicht allen Gesellschaftern die Geschäftsführung zusteht)
- 9.) *Gewinnermittlung:*
 - a) *Vermögensvergleich*
 - b) *Überschussrechnung*
- 10.) *Gesellschafterbeschlüsse:*
 - a) *einstimmige Beschlüsse*
 - b) *qualifizierte Mehrheit*
 - c) *schriftliche Abstimmung*
 - d) *Stimmrecht durch Stellvertreter*
- 11.) *Vergütung für Geschäftsführertätigkeit:*
- 12.) *Sozialansprüche der Gesellschafter:*
- 13.) *Selbstkontrahieren*
- 14.) *Abtretungs- und Verpfändungsverbot*
- 15.) *Liquidation:*
 - a) *Bestellung zum Liquidator*
 - b) *Zwischenverteilung*
 - c) *Schlussverteilung*